

<h1>Frank Hartmann</h1> <p><b>Rechtsanwalt</b></p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:kanzlei@rae-hartmann.de">kanzlei@rae-hartmann.de</a></p> <p><a href="http://www.fulda-fachanwalt.de">www.fulda-fachanwalt.de</a></p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p><b>Rechtsanwältin</b></p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:heieis@rae-hartmann.de">heieis@rae-hartmann.de</a></p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

## Was muss für eine formell wirksame Kündigung beachtet werden?

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Kündigung eines Mitarbeiters muss immer noch durch ein Kündigungsschreiben aus Papier erfolgen und eine Originalunterschrift tragen. Das ist die Schriftform, die § 623 BGB verlangt; unpraktischerweise wird die Schriftform in § 126 BGB erklärt und daher meist übersehen.

Die Unterschrift muss auch einen halbwegs lesbaren Namenszug darstellen. Manche „Unterschrift“ ist tatsächlich eine Paraphe und wird dann vom Gericht nicht als ordnungsgemäße Unterschrift akzeptiert.

Damit liegt keine ordnungsgemäße schriftliche Kündigung vor, das Arbeitsverhältnis wurde nicht formwirksam gekündigt. Ob die Kündigung inhaltlich gerechtfertigt wäre, wird dann nicht mehr geprüft.

Was eine richtige Unterschrift ist, wurde vom Bundesarbeitsgericht und vom Bundegerichtshof wie folgt beschrieben:

"Eine Unterschrift setzt einen individuellen Schriftzug voraus, der sich, ohne lesbar sein zu müssen, als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt. Ein Schriftzug, der als bewusste und gewollte Namenskürzung erscheint (Handzeichen, Paraphe), stellt demgegenüber keine formgültige Unterschrift dar. Ob ein Schriftzug eine Unterschrift oder lediglich eine Abkürzung darstellt, beurteilt sich dabei nach dem äußeren Erscheinungsbild. In Anbetracht der Variationsbreite, die selbst Unterschriften ein und derselben Person aufweisen, ist insoweit ein großzügiger Maßstab anzulegen, wenn die Autorenschaft gesichert ist"(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. April 2007, 10 AZR 246/06).

und

"Unter diesen Voraussetzungen kann selbst ein vereinfachter, von einem starken Abschleifungsprozess gekennzeichneter Namenszug als Unterschrift anzuerkennen sein"

(Bundesgerichtshof, Beschluss vom 16. Juli 2013, VIII ZB 62/12; Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25. Mai 2015, 5 AZR 849/13)